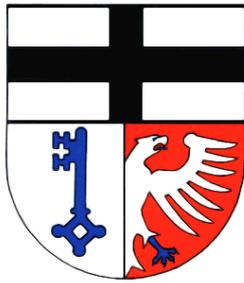


Der Bürgermeister



Niederschrift

über die 10/22. Fragestunde

Fragestunde des Rates

am Montag, den 28.01.2019

Ort der Sitzung: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Beginn: **17:30 Uhr**

Ende: **18:12 Uhr**

Von den Mitgliedern waren
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Bürgermeister

Raetz, Stefan

Ratsmitglieder (CDU)

Beer, Klaus

Specht, Dagmar

Erster Beigeordneter

Knauber, Dr. Raffael

Ratsmitglieder (CDU)

Baron, Oliver (ab TOP 3)

Beißel, Bernd

Brozio, Kurt (ab TOP 6)

Gebert, Andreas (ab TOP 1 - Frage 12)

Josten-Schneider, Silke (ab TOP 3)

Kramme, Hinrich (ab TOP 3)

Pütz, Markus

Rick, Ilka (ab TOP 6)

Sander, Ulrich

Schneider, Joachim

Schragen, Georg

Wehage, Claus (ab TOP 1 - Frage 10)

Weingartz, Winfried (ab TOP 3)

Wilcke, Axel

Ratsmitglieder (SPD)

Formanski, Birgit

Kerstholt, Karl-Heinrich

Fachbereichsleiter

Kohlosser, Walter (ab TOP 2)

Fachgebietsleiter

Sauren, Norbert

Verwaltungsangestellte

Wilhelm, Sonja

Ratsmitglieder (SPD)

Danz, Dietmar

Koch, Martina

Krupp, Ute (ab TOP 6)

Lüdemann, Jürgen (ab TOP 6)

Quadflieg, Donata (ab TOP 1 - Frage 12)

Rohloff, Michael (ab TOP 3)

Steig, Joachim

Wilmers, Georg, Dr.

Ratsmitglieder (UWG)

Ganten, Reinhard H., Dr.

Huth, Dieter

Meyer, Jörg

Ratsmitglieder (FDP)

Euskirchen, Lorenz

Logemann, M.Sc., Karsten

Vogt, Tamara (ab TOP 1 - Frage 10)

Ratsmitglieder (B'90/Die Grünen)

Lenke, Nils, Dr.

Schiebener, Heribert (ab TOP 1 -
Frage 12)

Schollmeyer, Joachim (ab TOP 2)

Tagessordnung

zur 10 / 22. Fragestunde des Rates
am Montag, 28.01.2019

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand
A)	ÖFFENTLICHE SITZUNG
1	Anfrage von Ratsherrn Axel Wilcke (CDU) vom 03.01.2019 zur Treibstoffversorgung bei Stromausfall
2	Anfrage von Ratsherren Dieter Huth und Dr, Reinhard Ganten (UWG-Fraktion) vom 04.01.2019 zur personellen Verstärkung des Ordnungsaußendienstes
3	Anfrage von Ratsherrn Karsten Logemann (FDP) vom 06.01.2019 zur Vergabe vom freiberuflichen Leistungen unterhalb der Stellenwerte
4	Anfrage von Ratsherrn Joachim Steig und Ratsfrau Martina Koch (SPD-Fraktion) vom 07.01.2019 betreffend Bericht der Verwaltung zum Anlegen von Blühwiesen auf kommunalen Flächen und Betreuung der Flächen durch Patenschaften
5	Anfrage von Ratsherrn Lorenz Euskirchen (FDP) vom 11.01.2019 zum Planungsstand Erweiterung der Rastanlage Peppenhoven entlang der BAB A 61
6	Anfrage von Ratsfrau Martina Koch, Ratsherr Dietmar Danz, Ratsherr Michael Rohloff und Ratsfrau Donate Quadflieg (SPD-Fraktion) vom 14.01.2019 zum Harzverbot in Rheinbacher Turnhallen

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP	1	Anfrage von Ratsherrn Axel Wilcke (CDU) vom 03.01.2019 zur Treibstoffversorgung bei Stromausfall
-----	---	--

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Die Fragen 1 - 6 und 8 wurden vom Rhein Sieg Kreis beantwortet.

Vorwort des Rhein Sieg Kreises

„Als inhaltlicher Themenbereich des Katastrophenschutzes hat der Schutz kritischer Infrastrukturen mit der Einführung des Gesetzes über den Brandschutz die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz am 01.01.2016 neue Priorität erlangt. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist ein dynamischer Prozess, sodass bis heute nicht alle Themenfelder abschließend durch die Verwaltung aufgearbeitet werden konnten.

Aus Sicherheitsgründen – zum Schutz Kritischer Infrastrukturen – ist die Offenlegung von Einzeldaten leider nicht möglich. Der Grund hierfür ist offensichtlich: Werden der Öffentlichkeit Informationen über den Schutz und die Sicherheitsvorkehrungen bestimmter Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung gestellt, wären diese einfacher als Ziel von Angriffen bspw. mit terroristischem Hintergrund zu identifizieren.

Im Jahr 2015 und in jüngster Vergangenheit wurden von verschiedenen Kreistagsfraktionen Anfragen zum Thema Schutz Kritischer Infrastrukturen gestellt. Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt in den Darstellungen des Kreises als Untere Katastrophenschutzbehörde ist die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit in der Bevölkerung. **Ohne das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die Notwendigkeit eigene Vorsorge im Rahmen der „Selbsthilfe“ zu treffen, lassen sich größere und langandauernde Schadensereignisse behördlicherseits nicht absichern.**

Zu Frage 1:

Das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) definiert in § 2 Abs. 10 Einrichtungen und Anlagen neun verschiedener Sektoren, die eine besondere Bedeutung für das Gemeinwesen darstellen, als Kritische Infrastrukturen. Mit der *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)* werden die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen näher bestimmt.

Für den Rhein-Sieg-Kreis wurde im Jahr 2015 – in Ermangelung eigener personeller Ressourcen – eine Vielzahl Kritischer Infrastrukturen im Rahmen einer Projektarbeit mit der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung – Standort Köln identifiziert und erfasst. Das Schwerpunktthema des Projektes war ein Stromausfallszenario und dessen Auswirkungen auf den Rhein-Sieg-Kreis sowie die Stadt Köln.

Zu den Fragen 2 – 5:

Die Erstellung eines Katastrophenschutzplanes ist zentraler Bestandteil der modernen Katastrophenvorsorge als Teil des aufsteigenden Themas Katastrophenschutz seit der v.g. Gesetzesnovelle des BHKG. Die Umsetzung dessen ist allerdings im Rhein-Sieg-Kreis noch nicht vollständig erfolgt.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

Die Verantwortung über die sogenannte „Resilienz“ (Widerstandsfähigkeit) in Krisensituationen obliegt den Betreibern der Kritischen Infrastrukturen selbst. Per Rechtsnorm besteht je nach Eigenschaft der Einrichtung eine Verpflichtung zur eigenen Vorsorge: So sind bspw. Krankenhäuser nach *DIN VDE 0100 Teil 710* verpflichtet, den Betrieb im Falle eines Stromausfalls 24 Stunden lang aufrecht zu erhalten. Die Sicherstellung durch bspw. den Rhein-Sieg-Kreis als Untere Katastrophenschutzbehörde kann im Ereignisfall nicht gewährleistet werden.

Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Katastrophenschutzplanes ist eine Objekterfassung im Einzelnen beabsichtigt. Dabei sollen auch die in den Fragestellungen benannten Parameter festgehalten werden. Auch zukünftig wird es allerdings aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Kritischen Infrastrukturen nicht möglich sein, diese Einzeldaten zu veröffentlichen.

Zu Frage 6:

Wie lange eine Einrichtung den Betrieb aufrechterhalten muss, ist objekt- und lageabhängig, da nicht nur die Aufrechterhaltung der Stromversorgung, sondern auch andere Maßnahmen wie z.B. Evakuierungen probate Mittel der Gefahrenabwehr darstellen.

Zu Frage 7:

In einem Notfall können durch geeignete Pumpen der Feuerwehr über Domschächte der Tankstellen Kraftstoffe entnommen werden. Ferner sind im Haushalt 2019 Mittel für die Beschaffung von 2 transportablen Tankstellen vorgesehen.

Ende 2018 sind Gespräche mit 2 Tankstellenbetreibern geführt worden um eine Notstromeinspeisung herzustellen, die durch feuerwehreigene Aggregate betrieben werden können.

Zu Frage 8:

Die Priorisierung erfolgt situationsabhängig nach den jeweiligen Notwendigkeiten zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge.

Zu Frage 9:

Absicherungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Im Krisenfall werden die Treibstoffvorräte bei Bedarf beschlagnahmt. Absicherungsmaßnahmen sind dann ggfls. durch Sicherheitsbehörden durchzuführen.

Zu Frage 10:

Die Feuerwehr der Stadt Rheinbach bedient sich dem Digitalfunk, welcher so aufgebaut ist das er auch bei Stromausfall funktioniert.

Des Weiteren sind in der Beschaffung Digitalfunkgeräte für jedes Feuerwehrhaus in den nächsten Jahren beantragt.

Auf allen Fahrzeugen wird als 2. Kommunikationsebene analog Funk weiterhin parallel betrieben. Auf dem ELW 1 (Einsatzleitwagen) ist eine Satelliten-Anlage für Telefonie und Internet vorhanden. Ebenfalls wird geprüft, ob dieses für die Zentrale und Stabsraum im Gerätehaus Brucknerweg 11 Rheinbach noch beschafft werden sollte.

Der Krisenstab der Verwaltung bedient sich im Katastrophenfall dieser Möglichkeiten. Die Bevölkerung wird über Sirenen, Radio und bei Ausfall entsprechender Medien ggfls. durch Lausprecherdurchsagen oder Melder informiert.

Zu Frage 11:

Leistungsvereinbarungen gibt es nicht. Im Notfallplan der Stadt Rheinbach – der zurzeit aktualisiert wird - sind entsprechende örtliche Firmen aufgeführt auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Zu Frage 12:

Das Feuerwehrgerätehaus im Brucknerweg Rheinbach hat eine Stationäre automatische Notstromeinspeisung. Dort wird im Krisenfall auch der Stab der Verwaltung eingerichtet. Das weitere Vorgehen erfolgt dann nach dem Notfallplan der Stadt Rheinbach.

Seit dem Jahr 2017 werden transportable Stromerzeuger für die Gerätehäuser beschafft. Hier wurden und werden Notstromeinspeisungen hergestellt. Diese Gebäude sollen als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung im Katastrophenfall dienen.

Das Wasserwerk der Stadt Rheinbach verfügt über eine Handlungsanweisung „ Notfallplan Stromausfall“. Die Wasserversorgung ist über mobile Notstromaggregate gesichert. Der Betriebshof verfügt über mobile Notstromaggregate, mit denen die städtischen Fahrzeuge auf dem Betriebshof betankt werden können.

Zu Frage 13:

Nein

Zusatzfrage von Ratsherrn Wilcke:

Wann wird es denn so weit sein, dass wir ein Konzept haben, das all die Fragen beantwortet, die mit Fragezeichen versehen sind?

Antwort der Verwaltung:

Das kann im Moment zeitlich noch nicht abgeschätzt werden, weil wir abhängig vom Rhein-Sieg-Kreis sind. Die ersten Antworten kamen vom Rhein-Sieg-Kreis und wenn dort dann die Hausaufgaben gemacht sind, sind wir als nächstes dran. Aber es gibt ein Notfallplan der Stadt Rheinbach.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

TOP	2	Anfrage von Ratsherren Dieter Huth und Dr, Reinhard Ganten (UWG-Fraktion) vom 04.01.2019 zur personellen Verstärkung des Ordnungsaußendienstes
-----	---	--

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Zu Frage 1:

Die 3 zusätzlichen Mitarbeiter im Ordnungsamt haben insgesamt rund 690 Stunden geleistet. Die Dienste werden mindestens zu zweit, in der Einarbeitungszeit oder bei größeren Kontrollen zusammen mit der Polizei und anderen Mitarbeitern des Ordnungsamtes auch zu dritt verrichtet.

Zu Frage 2:

Die Personalkosten lagen bei rund 7.500 €.

Zu Frage 3:

Entgegen der ursprünglichen Planungen konnten die Aushilfen nicht bei anderen Kommunen hospitulieren, so dass sich die Einarbeitung auch auf Grund der geringen Stundenzahl als äußerst langwierig erwiesen hat. An Einnahmen wurden 60 € erzielt. Der geringe Betrag lässt sich neben der Einarbeitungszeit damit erklären, dass fast keine Zahlungsbereitschaft verbunden mit einem hohen Aggressionspotential vorhanden ist. Die Aushilfen haben die klare Anweisung, solche Konflikte zu meiden und deeskalierend zu handeln. Außerdem stehen primär nicht zusätzliche Einnahmen, sondern die Verhaltensänderung für die Zukunft im Vordergrund.

Zu Frage 4:

Die Geräte inklusive der Software sind erst seit Anfang Dezember einsatzbereit. Im Jahr 2018 konnten die Aushilfen daher keine Verwarnungen erteilen. Die Einnahmen beziehen sich daher auf sonstige Ordnungswidrigkeiten.

Zu Frage 5:

In 2019 erwarte ich nach Einarbeitung eine Intensivierung der Kontrollen des ruhenden Verkehrs. Gerade in den Sommermonaten 2018 hat sich aber gezeigt, dass die Aushilfen sehr oft zu Einsätzen wegen Ruhestörungen hinzugezogen worden sind. Häufig handelte es sich hierbei um junge Erwachsene, die sich in den Parkanlagen aufgehalten haben. Durch die regelmäßigen Kontrollen konnte erreicht werden, dass die angetroffenen Personen Ihren Unrat in die vorhandenen Müllbehälter entsorgt oder mitgenommen haben. Ob sich dadurch auch mittelfristig die Sauberkeit des Stadtbildes merklich verbessern wird, wage ich zu bezweifeln. Dazu bedarf es anderer Maßnahmen, u.a. anderer Reinigungsrhythmus Grünflächen / mehr Personal Betriebshof.

Zusatzinformation:

Die Verwaltung wird nach ca. „1 Jahr Aushilfen“ – zur Mitte des Jahres - einen ausführlichen Bericht im zuständigen Fachausschuss vorlegen.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

TOP	3	Anfrage von Ratsherrn Karsten Logemann (FDP) vom 06.01.2019 zur Vergabe vom freiberuflichen Leistungen unterhalb der Stellenwerte
-----	---	---

Antwort der Verwaltung (Erster Beigeordneter Dr. Knauber)

Zu Frage 1:

Bis zum In-Kraft-Treten der UVgO im September 2018 hat die Stadt Rheinbach die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen, z.B. nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Fachgebiete durchgeführt.

Dabei wurden sowohl das Rechnungsprüfungsamt als auch der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss unter Beachtung der Wertgrenzen (Aufträge oberhalb von 10.000 Euro oder 25.000 Euro) in die Vergabe mit einbezogen.

Aufgrund der festen Honorarstruktur mit vorgegebenen Honorarzonen und Tabellenwerten nach der HOAI kann kein wirtschaftlicher Wettbewerb bei Planungsleistungen stattfinden. Frei vereinbar sind nur kleine Teilbereich des Honorars wie z.B. Nebenkosten oder örtliche Bauüberwachung der Maßnahmen. Hierfür wurden von der Verwaltung klare Vorgaben an alle Auftragnehmer gegeben. Daher wurden die Aufträge anhand auf den Einzelfall bezogener besonderer Kriterien (Erfahrung, örtliche Kenntnisse, Leistungsfähigkeit etc.) vergeben.

Zu Frage 2:

Im Zuge der Einführung der UVgO hat sich die zentrale Vergabestelle im Vorfeld einen Überblick verschafft in welchem Umfang in den letzten Jahren in dem Fachgebiet Hoch-, Tiefbau und Bauverwaltung Aufträge für freiberufliche Tätigkeiten vergeben wurden. Hierbei wurde der Blick auf die letzten 4 Jahre (seit 2015) gerichtet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick u.a. die Anzahl der eingesetzten Firmen:

Bezeichnung	Anzahl Firmen 2015-2018	Anzahl vergebener Aufträge 2015-2018	Gesamtauftragsvolumen
Fachgebiet Hochbau	14	46	ca. 800.000,00 €
Fachgebiet Tiefbau	29	73	ca. 1.980.000,00 €
Bauverwaltung/Denkmalschutz	3	3	ca. 26.800,00 €

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Vergabe entsprechender Aufträge wurde auch in der Vergangenheit vor In-Kraft-Treten der UVgO darauf geachtet, dass unterschiedliche Auftragnehmer eingesetzt werden. Ggf. sind Kriterien, wie Erfahrungswerte oder besondere Kenntnisse der Örtlichkeit und vorheriger Baumaßnahmen ausschlaggebend dafür gewesen.

Dies führt dann auch zu dem Ergebnis, dass das ein oder andere Ingenieurbüro im Verhältnis zu anderen Büros vermehrt Aufträge erhalten hat.

Zu Frage 4:

Nach § 50 UVgO ist auch bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen jetzt der Grundsatz der Herstellung eines Wettbewerbs zu beachten. Der Gesetzgeber hat hier eine Sonderregelung geschaffen ohne den genauen Ablauf dieser Verfahren zu beschreiben. In den Erläuterungen zur UVgO heißt es: „Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Verfahren der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Hieraus folgt, dass die verfahrensmäßigen Vorschriften der UVgO nicht pauschal zur Durchführung von Vergabeverfahren für freiberufliche Tätigkeiten heranzuziehen sind. Der Gesetzgeber hat in seinen Erläuterungen auf die Allg. Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung verwiesen, die traditionell die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfolgt.

Damit bleibt es dem Rechtsanwender überlassen, Inhalt und Reichweite des neuen Wettbewerbsgebots nach § 50 S. 1 UVgO im haushalts(vergabe)rechtlich vorgegeben Rahmen zu bestimmen.

In Anlehnung an die praktizierten Vergabearten der UVgO schlägt die Kommentierung folgende Verfahrensarten für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen vor:

- a. **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit mehreren Bietern – Regelfall**
- b. **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Bieter**
- c. **Öffentliche oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

Zu a)

Die **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** wird den **Regelfall** darstellen, da hier die Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 4 Nr. 1,2 & 3 UVgO vorliegen, da grundsätzlich in diesen Fällen die Leistung nach Art und Umfang nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Selbst die Nachprüfungsinstanzen haben zu dieser Frage in der Vergangenheit Stellung bezogen und vertreten die Auffassung, dass die **erschöpfende und eindeutige Beschreibung** der Leistung der **Ausnahmefall** sein wird. Im Gegensatz zu „normalen“ Ausschreibungen ist hierbei auf die **Beschreibung der Lösung** abzustellen, nicht jedoch auf die Beschreibung der Aufgabe.

Dementsprechend treten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund, sowie das **Rotationsprinzip (wechselnde Bieter)**, sofern hierdurch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht überstrapaziert wird und nicht mehr das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält.

Zu b)

Wenn sich in den Vorüberlegungen zur Vergabe der Leistung die Ansicht verfestigt, dass es **nur ein Bieter** gibt, der den Auftrag ausführen kann und die dazu erlassene Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO zum Tragen kommt, wird eine **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Bieter** in Betracht kommen.

Dies kann auch dann zum Tragen kommen, wenn mit der Durchführung eines sehr formalen Vergabeverfahrens ein Missverhältnis zwischen entstehendem Aufwand zum Wert der zu vergebenden freiberuflichen Leistungen entsteht. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen können der Kommentierung entnommen werden.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

Zuletzt kann auch die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände ebenfalls ein weniger wettbewerbliches Verfahren als ein im Regelfall durchzuführendes Verfahren in Anlehnung an die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen. Dies wäre im Einzelfall zu begründen.

Zu c)

Sofern keiner der in § 8 Abs. 4 UVgO enthaltenen Ausnahmetatbestände zutrifft oder die Natur des Geschäftes oder die besonderen Umstände ein weniger wettbewerbliches Verfahren nicht zulassen, kann im Einzelfall die nach § 50 S. 1 UVgO vorzunehmende Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Leistung ausnahmsweise in einem wettbewerblicheren Verfahren vergeben werden muss.

Anhand dieser Ausführungen beabsichtigt die Verwaltung zukünftig die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unter Einbindung der Zentralen Vergabestelle sowie weiterer Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und des Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses durchzuführen.

Bei jeder Auftragsvergabe sind im Vorfeld die v.g. Kriterien (a-c) zu prüfen und das daraus folgende Verfahren durchzuführen.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

TOP	4	Anfrage von Ratsherrn Joachim Steig und Ratsfrau Martina Koch (SPD-Fraktion) vom 07.01.2019 betreffend Bericht der Verwaltung zum Anlegen von Blühwiesen auf kommunalen Flächen und Betreuung der Flächen durch Patenschaften
-----	---	---

Die Anfrage wurde am 24.01.2019 zurückgezogen. Daher entfällt die Beantwortung.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

TOP	5	Anfrage von Ratsherrn Lorenz Euskirchen (FDP) vom 11.01.2019 zum Planungsstand Erweiterung der Rastanlage Peppenhoven entlang der BAB A 61
-----	---	--

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):

Herr Raetz liest die E-Mail, die heute Mittag vom Landesbetrieb Straßenbau Straßen.NRW eingegangen ist, vor:

ich habe im letzten Jahr die Projektleitung für diese Maßnahme vom (ehemaligen) Kollegen übernommen, der sich beruflich verändert hat.

Derzeit erarbeiten wir die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Bezirksregierung Köln werden die Termine für die Einleitung neuer Planfeststellungsverfahren abgestimmt. Demnach soll die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Peppenhoven an der BAB A 61 im III. Quartal dieses Jahres beantragt werden, was der Einleitung des Verfahrens gleichkommt. Ein solches Planfeststellungsverfahren dauert erfahrungsgemäß mindestens 2 Jahre und endet mit einem Beschluss, der beklagt werden kann. Erst mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss herrscht Baurecht. Für den Baubeginn muss dann der Bund die erforderlichen Haushaltsmittel bereit stellen, die Ausführungsplanung ist zu erstellen, der Grunderwerb ist durchzuführen und die Bauverträge sind abzuschließen.

Der weitere zeitliche Rahmen ist nur sehr schwer abzuschätzen. Ein Baubeginn vor Ende 2022 ist damit eher unwahrscheinlich.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

TOP	6	Anfrage von Ratsfrau Martina Koch, Ratsherr Dietmar Danz, Ratsherr Michael Rohloff und Ratsfrau Donata Quadflieg (SPD-Fraktion) vom 14.01.2019 zum Harzverbot in Rheinbacher Turnhallen
-----	---	---

Antwort der Verwaltung (Erster Beigeordneter Dr. Knauber):

Vorbemerkung

Nach § 79 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Rheinbach als Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten.

Demgemäß dient die Sporthalle des städtischen Gymnasiums in erster Linie diesem Zweck, nämlich der Sicherung der schulischen Veranstaltungen.

Die Durchführung anderer Sportveranstaltungen ist ein freiwilliges Angebot, die deshalb dem Hauptzweck untergeordnet sind.

Schüler, Eltern und Lehrer bemängeln seit langem die fortgesetzte Verschmutzung der Halle durch Haftmittel, die immer wieder dazu geführt hat, dass der Sportunterricht massiv gestört wurde, so dass sich die Schulleitung zuletzt veranlasst sah, die Halle für den Sportunterricht zu sperren.

In letzter Konsequenz bedeutet das Aussetzen des Sportunterrichts, dass es zu Problemen mit dem Kultusministerium kommen kann, das die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebes und damit auch des Sportunterrichts erwartet.

Zu Frage 1:

Es war und ist für die Verwaltung immer selbstverständlich, den Handballsport und die damit verbundene Jugendarbeit des TV nach Kräften zu unterstützen. Die Arbeit des Rheinbacher Handballvereins genießt – nicht zuletzt auch wegen entsprechender sportlicher Erfolge - einen sehr guten Ruf.

Allerdings ist die Stadt als Schulträger in erster Linie ihrer Aufgabe nach dem Schulgesetz verpflichtet.

Die Diskussion um eine Harznutzung betrifft nicht nur die Stadt Rheinbach. Daraus resultiert beispielsweise die Entwicklung von Handbällen, die bessere Haftungseigenschaften ausweisen sollen. Auch die Tatsache, dass lt. offizieller Ausweisung im Internetportal „SIS-Handball“ in 11 Sportstätten der 14 Vereine in der Regionalliga ein Harzverbot besteht, zeigt, dass es sich um ein sensibles Thema handelt, auch wenn diese Harzverbote wohl nicht durchgängig in der Praxis Anwendung finden.

Ob ein auf Dauer ausgesprochenes Harzverbot tatsächlich den Rückzug aus der Regionalliga bedeuten muss, kann die Verwaltung nicht beurteilen. Dass es zu dieser Konsequenz kommen könnte, ist der Verwaltung wohl bewusst.

Natürlich teilt die Verwaltung die Auffassung, alles zu versuchen, um den Regionalligahandball in Rheinbach nicht zu gefährden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass der Schulsport Priorität genießt und eine finanzielle Belastung durch einen zusätzlichen Reinigungsaufwand wegen der Harzentfernung grundsätzlich zu vermeiden ist.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

Zu Frage 2:

Das „Harzproblem“ existiert schon seit Jahren und in Würdigung der o.g. Aspekte wurde immer wieder versucht, Kompromisse zu finden.

Es haben unzählige Telefonate, E-Mails, Begehungen und persönliche Gespräche stattgefunden.

Alle Lösungsansätze waren aber leider nicht nachhaltig erfolgreich. Letztlich lag es immer wieder an mangelnden Ressourcen der Reinigungsfirma oder des TV Rheinbach (z.B. bei der Übernahme der Harzentfernung durch den Verein).

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport in der Sitzung am 01.03.2018 (TOP 4) über die grundsätzliche Problematik informiert.

Es kann nicht von einer Eskalation gesprochen werden.

Es ist das Ergebnis erfolgloser Gespräche und der notwendigen Umsetzung des Schulbetriebes.

In den Weihnachtsferien wurde erneut eine Grundreinigung in der Sporthalle durchgeführt. Am letzten Wochenende der Ferien sollten Handballspiele stattfinden, wodurch die Halle wieder verschmutzt worden wäre. Um die teure Reinigung dem Schulbetrieb zugutekommen zu lassen, sah sich die Verwaltung deshalb veranlasst, ein vorübergehendes Harzverbot auszusprechen.

Zu Frage 3:

Die Sporthalle in der Berliner Straße ist die einzige Halle in Rheinbach in der Harz verwendet wird.

Zu Frage 4:

Bei Vertragsabschluss 2014 wurde bereits Harz verwendet.

In der Ausschreibung wurde in den zusätzlichen Informationen darauf hingewiesen, dass die Sporthalle im Rahmen von Veranstaltungen im Vereinssport intensiv genutzt wird und dass das bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist.

Harz entfernen kann jedoch nicht im Rahmen der Unterhaltsreinigung erfolgen und bedeutet immer eine teure Sonderreinigung. Ein spezielles Reinigungsmittel muss aufgetragen werden und mind. 15 Minuten einwirken. Je nach Anzahl und Dicke der Flecken ist eine zweimalige Besprühung notwendig, so dass man dann bei einer Einwirkzeit von 30 Minuten pro Fleck ist. Anschließend werden die Harzrückstände händisch entfernt. Die Reinigungsmaschine kann nicht verwendet werden, weil das Reinigungsmittel (Resinex) ölhaltig ist und die Schläuche der Maschine verstopfen würde.

Zusätzlich sind die Rückstände auch auf den Bänken, Tribüne, Duschen, Waschbecken und Armaturen, Geräteraum, Umkleidekabinen zu finden.

Das macht die Sonderreinigung für die Harzentfernung sehr teuer, weil der zeitliche Aufwand nur schwer kalkulierbar ist.

Zu Frage 5:

Die Reinigungsfirma hat sich mit viel Engagement darum bemüht, die Sporthalle gerade nach einem Wochenende zu reinigen. Dies ist, wie bereits erläutert, im Rahmen einer normalen Unterhaltsreinigung aber nahezu unmöglich. Im Jahr 2018 wurden monatliche Sonderreinigungen je nach Spielplan durchgeführt.

Niederschrift	10 / 22. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, 28.01.2019

Eine regelmäßige, wöchentliche Sonderreinigung wurde angedacht, und auch zunächst von der jetzigen Reinigungsfirma angeboten. Im September 2018 erklärt die Firma jedoch, diese regelmäßige Sonderleistung aufgrund von Personalmangel nicht durchführen zu können.

Aktuell haben wir nochmal Rücksprache mit der Reinigungsfirma gehalten und haben ein Angebot vorliegen, dass die Firma den Auftrag doch kurzfristig doch übernehmen kann. Die Kosten belaufen sich auf ca. 400 € pro Reinigung bzw. pauschal auf ca. 1.750 € monatlich.

Aufgrund der Absage der bisherigen Reinigungsfirma im September und auf Bitten des RTV hat die Verwaltung Kontakt zu weiteren Reinigungsdienstleistern aufgenommen, die Ihre Angebote abgegeben haben. Diese liegen alle dramatisch über den zuletzt genannten Werten.

Durch das aktuelle Angebot der bisherigen Reinigungsfirma von Januar 2019 vertritt die Verwaltung die Meinung, dass dies die praktikabelste Lösung, auch aufgrund von Gewährleistung, ist.

Zu Frage 6:

Ja, seit Jahren.

Zu Frage 7:

Im Lauf der Jahre gab es verschiedene Vereinbarungen zwischen der Stadt Rheinbach und dem Turn-Verein Rheinbach.

Zunächst wurde die Reinigung vom Turn-Verein Rheinbach selber übernommen, was aber seit der neuen Saison eingestellt wurde, weil eine Reinigung in Eigenleistung nicht mehr realisierbar war.

Die Kostenfrage wurde mehrfach erörtert und eine Übernahme wurde von Seiten des Turn-Vereins Rheinbach signalisiert. Zunächst wurden die Kosten für das spezielle Reinigungsmittel übernommen.

Der letzte Kompromiss beinhaltete die Regelung, dass der TV Rheinbach von donnerstags bis sonntags Harz nutzen darf, sonntags (abends) eine Sonderreinigung stattfindet, dessen Kosten hälftig vom Verein und der Stadt übernommen werden. Diese Lösung konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da die Reinigungsfirma trotz vorheriger Abstimmung damals keine Realisierungsmöglichkeit sah, die Halle sonntags teilweise am späten Abend intensiv zu reinigen.

Zu Frage 8:

Es hat sich gezeigt, dass eine Reinigung in Eigenleistung des Vereins keine Lösung darstellt. Insofern bleibt nur die Beauftragung einer Reinigungsfirma. Aufgrund des aktuellen Angebots der Reinigungsfirma laufen derzeit Verhandlungsgespräche zwischen dem RTV und der Verwaltung.

Zu Frage 9:

Die Kosten für die Sonderreinigungen im Jahr 2018, ohne den Monat Dezember und die letzte Sonderreinigung in den Weihnachtsferien betragen ca. **8.900 €**.

Zu Frage 10:

In Hallen der Stadt Aachen gilt ein generelles Harzverbot.

Nach Kenntnis der Verwaltung besteht in Königswinter (HSG Siebengebirge) die Vereinbarung, dass der Verein in Eigenleistung die Harzentfernung übernimmt, also eine Lösung, die in Rheinbach gescheitert ist. Ich verweise auch auf einen Artikel im GA vom letzten Wochenende wo auch ein guter Überblick gegeben wird, wie die Harzreinigung in anderen Städten und mit anderen Vereinen realisiert werden kann.

1. Zusatzfrage von Ratsfrau Koch:

Ist mit dem Verein schon mal über die in Rede stehende monatliche Reinigungssumme gesprochen worden? Die Frage ist, ob diese das Budget des Vereins sprengen würde.

Antwort der Verwaltung:

Das aktuelle Angebot ist mit dem Verein noch nicht offiziell besprochen worden, weil dieses Angebot gerade ganz frisch reingekommen ist. Im Laufe der Woche sitzen wir mit dem Vorstand zusammen, um das Thema hoffentlich vom Tisch zu bringen.

2. Zusatzfrage von Ratsherrn Danz:

Herr Beigeordneter, ich nehme an, dass Sie mir nicht zustimmen werden, dass ich die Kommunikation zwischen Verwaltung und Verein „grottenschlecht“ ist. Sie argumentieren, dass der Ausschuss informiert wurde, aber nach meiner Meinung ist auch die Kommunikation mit der Politik verbesserungswürdig, wenn Sie im Grunde genommen eine Entscheidung treffen, ohne die politischen Handlungsträger adäquat einzubinden. Insofern ist auch die Kommunikation zwischen Verein und Politik grottenschlecht.

Antwort der Verwaltung:

Es ist zutreffend erkannt, dass ich dem nicht zustimmen werde. Aus meiner Beantwortung ist erkennbar, dass wir in einem permanenten Diskussionsprozess mit den Verantwortlichen des Verein sind.

3. Zusatzfrage von Ratsherrn Danz:

Sie haben ausgeführt, dass Sie bei der Vergabe des Reinigungsvertrages die Harzreinigung im Angebotsportfolio hatten. Ich kann nicht verstehen und begreifen, warum das danach dann problematisch ist. Können Sie das bitte nochmal ausführlicher beschreiben? Warum mussten neue Angebote eingeholt werden, wenn die Firma nicht in der Lage ist, die ausgeschriebenen und zugestimmten Aufgaben zu erfüllen? Die Firma ist doch im Verzug und dann muss doch mit der Firma diskutiert werden, warum sie den Vertrag nicht erfüllt. Ich habe nicht verstanden warum das jetzt ein Problem ist und zusätzlich Kosten entstehen, wenn das vorher im Auftrag enthalten war.

Antwort der Verwaltung:

Der Punkt Harzreinigung ist auch in den Verhandlungen angesprochen worden, aber wie ich anfangs ausgeführt habe, handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung, die nicht auf Kosten der Stadt gehen, d.h. nicht vom Reinigungsaufwand insgesamt erfasst werden muss. Hinzu kommt, dass es technische und personelle Probleme bei der Reinigungsfirma gegeben hat. Das erklärt, dass wir ein hin und her hatten, auch bei den Sonderreinigungen. Dies eskalierte mit der Aussage der Reinigungsfirma, dass sie für diese Sonderreinigungen nicht mehr zur Verfügung steht. Dies wurde jetzt in einem neuen Angebot präzisiert und Sonderreinigungen sollen nun aber wieder durchgeführt werden.

Rheinbach, 30. Januar 2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Sonja Wilhelm
Schriftführerin